

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1959

vom 16. Juli 1996

Erweiterung des kantonalen Naturschutzgebietes „Untere Widen“, Arlesheim

Am 15. Dezember 1987 nahm der Regierungsrat einen Teil der Ackerfläche des Gebietes „Untere Widen“, Arlesheim, in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft auf. Wichtigstes Schutzziel dieses Naturschutzgebietes ist die Erhaltung und Förderung der seltenen Ackerwildkräuter (insbesondere der Adonisröschen-Gesellschaft. Durch eine extensive Bewirtschaftung mit dreijähriger, dreifelderwirtschaftähnlicher Fruchtfolge wurde seither die Verwirklichung dieses Schutzzieles angestrebt.

Heute, nach 8 Jahren, lässt sich feststellen, dass der eingeschlagene Weg sich positiv auf die Entwicklung der seltenen Ackerwildkräuter ausgewirkt hat. Feld-Rittersporn und Venusspiegel konnten sich dank der festgelegten Bewirtschaftungsweise vermehren und in der geschützten Ackerfläche ausbreiten. Da es sich um ein naturschützerisches Pilotprojekt handelt, fehlten die Erfahrungen bei der Umsetzung des Schutzzieles. Deshalb wurden die erforderlichen Massnahmen regelmässig mit dem Bewirtschafter und dem Leiter der Zentralstelle für Ackerbau festgelegt. Das aus naturschützerischer Sicht erfreuliche Ergebnis ist ausserdem auch der Mithilfe der Gemeinde Arlesheim zu verdanken.

Im vergangenen Jahr wurde das angrenzende Naturschutzgebiet „Reinacherheide“ vom Bund als von nationaler Bedeutung eingestuft. Somit erhält das Gebiet „Untere Widen“ aus ökologischer Sicht ebenfalls nationale Bedeutung, weil es als eine der letzten Freiflächen die Reinacherheide mit anderen Trittstein-Biotopen und Wanderkorridoren vernetzt. Das Gebiet erfüllt also wichtige Funktionen im grossräumigen Biotop-Verbund der stark isolierten „Reinacherheide“. Das bereits angelaufene Ackerflora-Projekt ist auch heute noch von grossem naturschützerischem Wert. Es hat inzwischen aus nationaler Sicht ebenfalls Beachtung gefunden.

Aus diesen Gründen drängt sich der Einbezug des noch nicht geschützten Areales in das bestehende Naturschutzgebiet auf. Dessen Fläche vergrössert sich somit von 3,36 ha auf rund 7,62 ha. Schutzziele für das gesamte Gebiet sind:

- Erhaltung und Förderung der Begleitflora von Getreideäckern auf Kalkböden
- Erhaltung des Dorfbaches als Lebensraum für Wasserlebewesen sowie als Vernetzungselement
- Erhaltung und Förderung des bestehenden Obstgartens
- Schutz des Grundwassers.

Damit sich die Ackerflora auch auf dem neuen Acker entfalten kann, muss dieser zukünftig ähnlich bewirtschaftet werden, wie der bereits geschützte Teil, d.h. extensiv, mit einer entsprechenden Fruchtfolge sowie nach den Richtlinien des Biolandbaues (Knospe).

Im Zusammenhang mit dem eingeleiteten Pächterwechsel ist die Umstellung auf die den Schutzziele entsprechende Nutzungsweise für 1997 vorzunehmen. Bei einer Neuverpachtung sind die Schutzziele zu berücksichtigen.

Das Naturschutzgebiet „Untere Widen“ ist Teil von Parz. Nr. 2946. Die Gemeinde Arlesheim ist als Grundeigentümerin dieser Parzelle mit der Unterschutzstellung einverstanden.

- //: 1. Gestützt auf § 12 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991, wird der im beiliegenden Plan eingetragene Teil von Parzelle Nr. 2946, Gemeinde Arlesheim, mit einer Fläche von 4,26 ha in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebietes beträgt somit 7,62 ha.
2. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3144 vom 15. Dezember 1987 erlassenen Bestimmungen gelten auch für die neu unter Schutz gestellte Fläche. Als weitere Schutzziele kommen hinzu:
- Erhaltung und Förderung des Dorfbaches als Lebensraum für Wasserlebewesen sowie als Vernetzungselement;
 - Schutz des Grundwassers.
3. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wird ermächtigt, gemäss § 18, Abs.2 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991, die einmalige Abgeltung für den Grundbucheintrag festzulegen und im Rahmen des bewilligten Budgets 1996 dem Konto 2355.500.10-999 zu belasten.
4. Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

- Verteiler: – Gemeinderat Arlesheim, 4144 Arlesheim
- Dieter Rudin, Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, 4450 Sissach
 - Bund für Naturschutz Baselland BNBL, Postfach 491, 4410 Liestal
 - Bezirksschreiberei Arlesheim, Domplatz 13, 4144 Arlesheim
 - Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
 - Landeskanzlei (Publikation)
 - Amt für Orts- und Regionalplanung (2)
 - Amt für Orts- und Regionalplanung, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz (3)
 - Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
 - Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

Beilage an alle: Plan

